

0008/50

## Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Am 1. März 1950 wurde dem Justizausschuß eine von der Bundesregierung eingebrachte Vorlage (95 der Beilagen) zugewiesen, in welcher eine Reihe von Änderungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, d. i. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, vorgeschlagen werden. Die Fristen der §§ 7 und 11 des zu novellierenden Gesetzes und damit auch die Fristen der auf § 11 verweisenden §§ 12 und 13 sowie des auf

§ 13 verweisenden § 18 laufen jedoch schon am 29. Mai 1950 ab. Da der Justizausschuß innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine gründliche Beratung dieser Abänderungsvorschläge nicht für möglich erachtet, hat er in seiner Sitzung vom 21. März 1950 beschlossen, zur Vorberatung der genannten Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen und dem Hohen Hause als provisorische Regelung die Verlängerung der Fristen um ein Jahr vorzuschlagen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. März 1950.

Dr. Neugebauer,  
Berichtersteller.

Dr. Nemečz,  
Obmann.

Bundesgesetz vom 1950,  
womit das Bundesgesetz zur Ausführung  
des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhof-  
rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes  
abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 treten an die Stelle der Worte: „nach Ablauf von drei Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von vier Jahren“.

2. Im § 11 Abs. 6 treten an Stelle der Worte: „binnen drei Jahren“ die Worte: „binnen vier Jahren“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1950 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.